

# Motor-Club Ingolstadt



# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 21.4.1949 in Ingolstadt gegründete ADAC-Ortsclub führt den Namen Motor-Club Ingolstadt.
2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Ortsclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und die Förderung des Motorsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.  
Mitarbeit bei Verkehrsaufklärungsaktionen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung.  
Organisieren von Sicherheitstrainingskursen für junge Autofahrer.
  - b) Jugendverkehrserziehung; Durchführung von Jugend-Fahrradturnieren und ähnlichen Jugendveranstaltungen.
  - c) Verkehrsbeschilderung, Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Verkehrsunfallverhütung.
  - d) Ausrichtung von Motorsportveranstaltungen wie z.B. Automobilslalom, Jugendkartslalom.
- 2) Der Club erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sollte ein Überschuss erzielt werden, so sind Rücklagen zu bilden, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:
  - a) Zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer Veranstaltung ergeben könnte.
  - b) Zu Ausgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 a – c dieser Satzung.

## **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 3) Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Clubs einverstanden erklärt und die Satzungsbestimmungen anerkennt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

## **§ 5 Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. In einer Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) die Streichung im Interesse des Ortsclubs nötig erscheint.
  - b) das Mitglied die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht begleicht.

## **§ 8 Leitung**

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des BGB
- c) der Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
- d) Berichte der Referenten
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Im Wahljahr: Wahlen (des Vorstands, Beisitzer des Gesamtvorstands, Rechnungsprüfers)
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht erlaubt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträge
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder eines deren Mitglieder
  - d) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur einer der Stimmberechtigten diese verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von einem Mitglied des Gesamtvorstandes unterzeichnet werden.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Clubmitglieder.

## **§ 12 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) gesetzlicher Vorstand
    - I. der Vorsitzende
    - II. der stellvertretende Vorsitzende
  - b) erweiterter Vorstand
    - III. der Schatzmeister
    - IV. der Schriftführer
    - V. Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Sportleiter, Tourenleiter usw.) führen können

Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss eine ungerade Zahl ergeben.

2. Die Zusammenlegung von Ämtern des Gesamtvorstandes ist zulässig.
3. Der Vorstand und die Beisitzer für den Gesamtvorstand werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.  
Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muss ausschließlich über den Gau geführt werden.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand haben. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Über das verbleibende Vermögen entscheidet die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Vermögensverwendung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz, Geschäftsstelle Ingolstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Ingolstadt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.11.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1970 außer Kraft.
2. Die vorliegende Satzung wurde durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.11.2000 genehmigt.

Ingolstadt, 24.11.2000

Stefan Balassa  
1. Vorsitzender

Reinhold Zimmer  
2. Vorsitzender